

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Gemeindestraßen in den Baugebieten Die Feldstücke, Ortsmitte, Am Sportplatz, Südlich des Friedhofes, Bauern Tannen, Am Eichenkamp, Haskamps Esch, Am Eichenkamp I, Südöstlich an der Mühle, Sonderburg, Zum Herzog, Erweiterung Zum Herzog, Gewerbegebiet Nord, Am Eichenkamp II und Gewerbegebiet Nord Teil II sowie Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis.

Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der z.Zt. gültigen Fassung vom Träger der Straßenbaulast ausgesprochen.

Die nachstehend aufgeführten und in den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gemeindestraßen in der Gemeinde Wipplingen, Landkreis Emsland, werden durch Beschluß des Rates der Gemeinde Wipplingen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden als öffentliche Straßen auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Die Feldstücke“ – mit Wirkung vom 01.01.1983

Straßengruppe Gemeindestraße

Am Feldweg	von der Schützenstraße südlich bis zur Waldstraße
Waldstraße	von der Schützenstraße südlich bis Flurstück 53/5, sodann östlich bis zum Flurstück 43 und sodann südlich bis zum Flurstück 51

Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Ortsmitte“ – mit Wirkung vom 01.01.1971

Straßengruppe Gemeindestraße

Schulstraße	Von der Straße „Zum Turm“ bis zur Pfarrer-Schniers-Straße (Flst. 16/2)
-------------	--

Bebauungsplangebiet Nr. 3 „Am Sportplatz“ – mit Wirkung vom 01.01.1989

Straßengruppe Gemeindestraße

Waldstraße	vom Flurstück 53/5 bis zum Flurstück 65
Fasanenstraße	von der Waldstraße südlich bis zum Wendehammer

Bebauungsplangebiet Nr. 4 „Südlich des Friedhofes“ – mit Wirkung vom 01.01.1982

Straßengruppe Gemeindestraße

Fichtenstraße	von der Straße „Am Feldweg“ östlich bis zum Wendehammer
---------------	---

Für den fußläufigen Verbindungsweg nördlich der Flurstücke 31 und 32 erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger.

Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Bauern Tannen“ – mit Wirkung vom 01.01.1989

Straßengruppe Gemeindestraße

Waldstraße	vom Flurstück 65 südlich, im weiteren Verlauf östlich bis zum Flurstück 52 und sodann nördlich bis zum Flurstück 51
Drosselweg	von der Waldstraße südlich bis zum Wendehammer

Bebauungsplangebiet Nr. 6 „Am Eichenkamp“ – mit Wirkung vom 01.01.1995

Straßengruppe Gemeindestraße

Eichenstraße von der Straße „Am Feldweg“ östlich, im weiteren Verlauf südlich bis zum Flurstück 40/8

Für den fußläufigen Verbindungsweg nördlich des Flurstücks 40/4 erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger.

Bebauungsplangebiet Nr. 7 „Haskamps Esch“ – mit Wirkung vom 01.01.2002

Straßengruppe Gemeindestraße

Eichenkamp von der Straße „Zum Turm“ westlich, im weiteren Verlauf südlich bis zum Wendehammer

Bebauungsplangebiet Nr. 8 „Am Eichenkamp I“ – mit Wirkung vom 01.01.2000

Straßengruppe Gemeindestraße

Eichenstraße vom Flurstück 40/8 südlich und im weiteren Verlauf östlich bis zum Wendehammer bei Flurstück 41/26 sowie zwei östlich abzweigende Sackgassenabschnitte (östlich der Flurstücke 40/8 und 41/15)

Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Südöstlich an der Mühle“ – mit Wirkung vom 01.01.2001

Straßengruppe Gemeindestraße

An der Mühle von der Straße „Sonderburg“ nördlich bis zum Wendehammer bei der Windmühle

Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Sonderburg“ – mit Wirkung vom 01.01.2004

Straßengruppe Gemeindestraße

Fehnstraße von der Straße „Sonderburg“ südlich bis zum Wendehammer westlich des Flurstücks 44/1

Bebauungsplangebiet Nr. 13 „Zum Herzog“ – mit Wirkung vom 01.01.2008

Straßengruppe Gemeindestraße

Arenbergstraße von der Schützenstraße nördlich bis zum Wendehammer bei Flurstück 30/36 sowie bei Flurstück 30/24 westlich abzweigend entlang des Flurstücks 30/32

Für den fußläufigen Verbindungsweg südlich des Flurstücks 30/13 erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger.

Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Erweiterung Zum Herzog“ – mit Wirkung vom 01.01.2010

Straßengruppe Gemeindestraße

Arenbergstraße vom Flurstück 30/32 westlich und im weiteren Verlauf südlich bis zur Schützenstraße bei Flurstück 27/61

Für den fußläufigen Verbindungsweg südlich des Flurstücks 27/9 erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger.

Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Erweiterung Zum Herzog, 1. Änderung“ – mit Wirkung vom 01.01.2017

Straßengruppe Gemeindestraße

Winkelkamp von der Schützenstraße nördlich als Ringstraße mit Anbindung im Nordosten an die Arenbergstraße

Für die vier fußläufigen Verbindungswege nördlich

1. des Flurstücks 27/46,
2. der Flurstücke 27/48 und 27/78,
3. des Flurstücks 27/71 sowie
4. des Flurstücks 27/67

erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger.

Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Gewerbegebiet Nord“ – mit Wirkung vom 01.01.2011

Straßengruppe Gemeindestraße

Bei den Tannen von der Neudörper Straße östlich entlang des Flurstücks 22/3 mit Anbindung in südlicher Richtung an die Straße Strootburg

Bebauungsplangebiet Nr. 18 Am Eichenkamp II“ – mit Wirkung vom 01.01.2012

Für den Verbindungsweg von der Waldstraße bis zur Eichenstraße auf den Flurstücken 48/1, 42/7 und 41/29 erfolgt eine Beschränkung des Benutzerkreises auf Fußgänger und Radfahrer.

Bebauungsplangebiet Nr. 19 „Gewerbegebiet Nord Teil II“ – mit Wirkung vom 01.01.2016

Straßengruppe Gemeindestraße

Bei den Tannen Verlängerung der Straße Richtung Osten bis zum Flurstück 18/2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Wipplingen, Verwaltung: Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Wipplingen, den 01.11.2018

Gemeinde Wipplingen
Der Bürgermeister

Ausgehängt: 02.11.2018
Abgenommen:



